Pilze auf Briefmarken

Autor(en): **Elmer, J.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie**

Band (Jahr): **74 (1996)**

Heft 11

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-935988

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Angemessen hart bestraft werden müssten:

1. Personen, die stark angefressene, wurmbefallene, durchwässerte und nach Fäulnis riechende Pilze ernten.
2. Leute, welche die Pilze nicht zum Eigengebrauch sammeln, sondern das Sammelgut verkaufen.
3. Pilzräuber, die mehr als das Erlaubte (und über eine gewisse Toleranz hinaus) im Korb liegen haben.

Die Schutzbestimmungen müssten, abgesehen von erklärbaren Ausnahmen, gesamtschweizerisch in Kraft treten und auch unseren ausländischen Kollegen verständlich gemacht werden, was bis anhin nicht geschah.

Grundsätzlich sind Pilzfreunde, zu denen auch ich mich zähle, gegen Regeln und Bestimmungen. Doch die Unvernunft vieler Pilzräuber macht Vorschriften leider notwendig.

H. Barbieri, Ahornweg 5, 6020 Emmenbrücke

Pilze auf Briefmarken

Auf einem Kleinbogen stellt Togo 1995 Teil II und einen Block vor.

180 F. *Cortinarius violaceus* (L.) F. Gray emend. Moser, Dunkelvioletter Dickfuss
180 F. *Hygrocybe flavescens* (Kauffm.) Sing. ss. Favre, Gelber Saftling
180 F. *Mycena haematopus* (Pers.: Fr.) Fr., Blutstiel-Helmling
180 F. *Coprinus micaceus* (Bull.: Fr.) Fr., Glimmer-Tintling
180 F. *Helvella lacunosa* Afz. Fr., Gruben-Lorchel
180 F. *Flammulina velutipes* (Curt.: Fr.) Karst., Samtfuss-Rübling
180 F. *Aleuria aurantia* (Pers.: Fr.) Fuckel, Orangeroter Becherling
180 F. *Geastrum triplex* Jungh., Halskrausen-Erdstern
1500 F. *Collybia iocephala* (Betk. & Curt:) Sing., Violetter Rübling
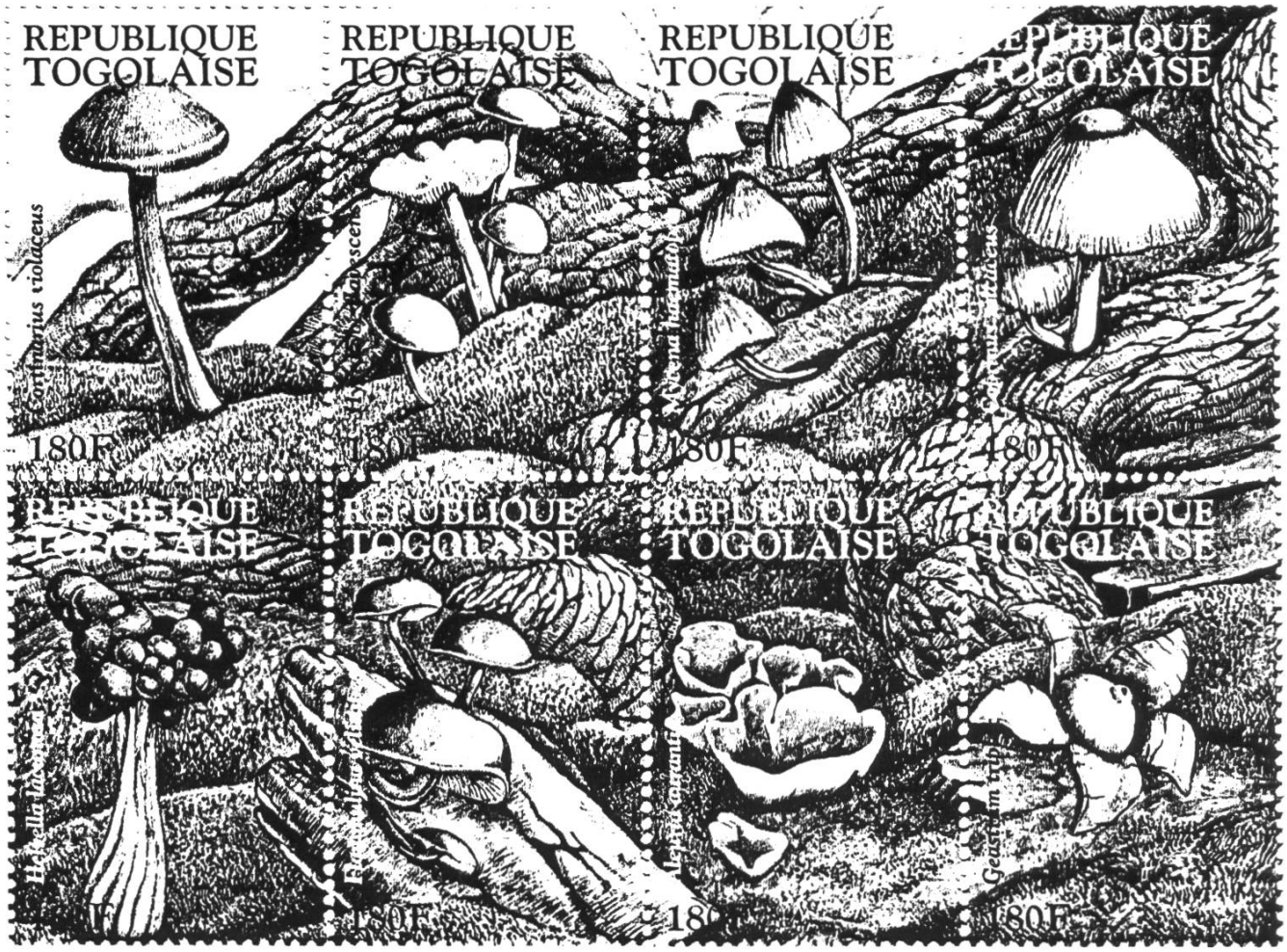
J. Elmer, Hauptstrasse 22, 5330 Zurzach